Oberlausitzische Fama.



Als Fortsetzung des Muskauer Wochenblatts.

Nr. 1.

Redacteur und Verleger: J. G. Rendel.

Görlitz, Donnerstag den 7ten Januar 1830.

An das neue Jahr.

Laß Lieb' und Weisheit bei den Fürsten thronen,
Und stille Tugend und Zufriedenheit
In hoh'n und niedern Ständen freundlich wohnen,
Entfernt von Stolz und Eitelkeit.

Es herrsche Redlichkeit und reine Sitte
Stets unter uns in dir, du neues Jahr;
Vertraulichkeit in treuer Freunde Mitte,
Und frommer Sinn am heiligen Altar.

Daß Alle, Alle Ein Gefühl vereine,
Des Frohen Glück kein schwarzer Neid vergällt,
Der Glückliche, mit dem Betrübten weine:
Dann wird zum Paradies die Welt.

Dann dürfen wir an deinem Ende sagen:
Du wurdest uns zu unserm Heil gesandt;
Und wer dazu sein Scherflein beigetragen,
Dem winkt der Lohn aus seines Vaters Hand.

Das wollen nun und nimmer wir vergessen,
Im Glück gerecht, im Schmerz geduldig seyn!
Dem Gott, der Beides weis' uns zugemessen,
Ein kindlich Herz voll Dank und Treue weihn!

Allgemeine Preußische Gesindeordnung

nebst den dazu gehörigen Erläuterungen und mehreren auf das Gesindewesen Bezug habenden neueren Verordnungen.

Dem Wunsche vieler Leser dieser Wochenschrift zu genügen, folgt hier ein Abdruck von der allgemeinen Preußischen Gesindeordnung vom 8ten November 1810, so wie von den dazu gehörigen Erläuterungen und mehreren auf das Gesindewesen Bezug habenden neueren Verordnungen.

Die Mittheilung dieser Gesindeordnung, gegen welche so Viele aus Unwissenheit fehlen und sich dadurch die unangenehmsten Folgen zuziehen, wird, wie ich hoffe, vielen Brodherrschaften und Dienstboten in der Oberlausitz, denen eine nähere Kenntniß dieses Gesetzes Bedürfniß ist, willkommen seyn, indem sie hiedurch Gelegenheit erhalten, ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten genau kennen zu lernen.

Der Redacteur.

1) Vom gemeinen Gesinde.

§. 1. Das Verhältniß zwischen Herrschaft und Gesinde gründet sich auf einem Vertrage, wodurch der eine Theil zur Leistung gewisser häuslicher oder wirthschaftlicher Dienste auf eine bestimmte Zeit, so wie der andere zu einer dafür zu gebenden bestimmten Belohnung sich verpflichtet.

Rescript an die Königl. Regierung zu Minden, die Verhältnisse der Gewerbegehilfen betreffend.

Die unterzeichneten Ministerien sind mit der von der Königlichen Regierung in dem Bericht vom 15ten v. M. geäußerten Meinung dahin völlig einverstanden, daß die Gesindeordnung vom 8ten November 1810 auf Gewerbegehilfen keine Anwendung findet, sondern daß dieselbe nur auf die §. 1 bezeichneten Personen, welche zu häuslichen oder wirthschaftlichen Diensten gedungen werden, Bezug hat.

Rücksichtlich der Gewerbegehilfen, die nicht zünftig sind, ist lediglich bei den Vorschriften des 8ten Abschnitts Tit. II. Th. I. des allgemeinen Landrechts stehen zu bleiben, falls nicht, wie hier in Berlin, bei gewissen Fabriken-Arbeitern specielle Gesetze eintreten.

Hiernach hat die Königliche Regierung den N. N. zu N. zu bescheiden.

Berlin, den 24. October 1820.

Ministerium für Gewerbe und Handel.	Ministerium des Innern.
Gr. v. Bülow.	v. Schuckmann.

2) Wer Gesinde miethen kann.

§. 2. In der ehelichen Gesellschaft kommt es dem Manne zu, das nöthige Gesinde zum Gebrauch der Familie zu miethen.

§. 3. Weibliche Dienstboten kann die Frau annehmen, ohne daß es dazu der ausdrücklichen Einwilligung des Mannes bedarf.

§. 4. Doch kann der Mann, wenn ihm das angenommene Gesinde nicht anständig ist, dessen Wegschaffung nach verfloßner gesetzmäßiger Dienstzeit, ohne Rücksicht auf die Vertragsmäßig bestimmte, nach vorgängiger Aufkündigung verfügen.

3) Wer als Gesinde sich vermiethen kann.

§. 5. Wer sich als Gesinde vermiethen will, muß über seine Person frei zu schalten berechtiget seyn.

§. 6. Kinder, die unter väterlicher Gewalt stehen, dürfen ohne Einwilligung des Vaters, und Minderjährige ohne Genehmigung ihres Vormundes sich nicht vermiethen.

Extract aus der Verordnung wegen Verhütung der Mißbräuche bei Annahme von noch nicht confirmirten Personen in Dienste.

2c. 2c. 2c.

c) Wenn eine Person vor erfolgter Confirmation in Dienste tritt, so wird hierdurch in dessen Verpflichtung zum Schulbesuch nichts geändert, sie wird nach wie vor in den Listen der schulpflichtigen Kinder von dem Schullehrer aufgeführt, und die Dienstherrschaft haftet für den Besuch der Schule und für die Bezahlung des Schulgeldes, so daß letzteres von der Dienstherrschaft zu erlegen ist.

d) Damit dieser Vorschrift um so pünktlicher genügt werde, müssen alle Eltern und Vormünder, welche ein noch nicht confirmirtes Kind in eine andere Schulgemeinde vermiethen, in die Lehre geben, oder einem Andern zur Erziehung anvertrauen, bei Einem Reichsthaler Strafe zur Schulcasse, solches ihrem Geistlichen anzeigen, damit dieser dem Geistlichen und Schulvorstand der Gemeinde, in welche das Kind treten soll, davon Nachricht geben und auf das was in dem Unterricht noch nachzuholen ist, aufmerksam machen kann.

Die Eltern und resp. Vormünder müssen außerdem ein solches Kind dem Schullehrer der neuen Schulgemeinde, in welche sich das Kind begiebt, vorstellen, und sich ein schriftliches Attest, daß selbes in den Listen der Schulpflichtigen Kinder aufgenommen worden, geben lassen, zu dessen Ausstellung der Schullehrer unentgeldlich verpflichtet ist.

Ohne Vorzeigung eines Confirmations- oder eines solchen Schul-Meldungsscheins soll sich keine Herrschaft beigehen lassen, eine Person aus einer andern Schulgemeinde in Dienst zu nehmen, bei 1 Rthlr. bis 5 Rthlr. Geldstrafe zum Besten der Schulcasse und im Unvermögensfall bei körperlicher Strafe.

Den Landräthen, Polizei-Distrikts-Commissarien, Dominien und Ortsgerichten wird aufgegeben, von Zeit zu Zeit sich die oben verordneten Scheine der Dienstboten vorlegen zu lassen, damit die Dienstherrschaften, welche fremde Dienstboten ohne diese Scheine in Dienst genommen haben, zur gebührenden Strafe gezogen werden können.

2c. 2c. 2c.

Breslau, den 30. September 1822.

Königl. Preuß. Regierung.

§. 7. Verheirathete Frauen dürfen nur mit Einwilligung ihrer Männer als Ammen oder sonst in Dienst gehen.

§. 8. Nur wenn die Einwilligung in den Fällen des §. 6 und 7 auf eine gewisse Zeit, oder zu einer bestimmten Dienst-Herrschaft, ausdrücklich eingeschränkt werden, ist die Erneuerung derselben zur Verlängerung der Zeit, oder bei einer Veränderung der Herrschaft erforderlich.

Publicandum, den Andrang dienstsuchender Personen betreffend.

Durch eine Verfügung des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei ist angeordnet worden, daß die Erlaubniß hier in Dienst zu treten, der von Auswärts ankommenden hier Dienst suchenden Personen nicht anders ertheilt werden soll, als wenn sich dieselben mit einem, mit vollständigem Signalement versehenen Paß, worin der Zweck des Dienstsuchens ausdrückich bemerkt worden, ausweisen können.

Diese Bestimmung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß danach jedem Dienstsuchenden von außerhalb, dem es an dem vorgeschriebenen Passe mangelt, hierselbst in einen Dienst zu treten nicht gestattet, und derselbe zum Aufenthalt in Berlin überall nicht zugelassen werden wird, es sey denn, daß er hinlängliche Subsistenzmittel nachzuweisen vermögte.

Die betreffenden auswärtigen Behörden werden ersucht, diejenigen Personen, welche sich in der bemerkten Absicht hierher begeben wollen, zu belehren, daß sie ohne Pässe, oder, was die Inländer betrifft, ohne andere hinreichende Legitimatiosscheine, ihr Vorhaben nicht ausführen können, und also des Endes ihnen die erforderlichen Pässe zu ertheilen, damit sie vor der kostspieligen Unbequemlichkeit bewahrt werden, eine vergebliche Reise ge-

macht zu haben und unverrichteter Sache zurückkehren zu müssen.

Berlin, den 14. Juli 1822.

Königl. Polizei-Präsidium hiesiger Residenz. v. Esebeck.

§. 9. Dienstboten, welche schon vermiethet gewesen, müssen bei dem Antritte eines neuen Dienstes die rechtmäßige Verlassung der vorigen Herrschaft nachweisen.

§. 10. Leute, die bisher noch nicht gedient zu haben angeben, müssen durch ein Zeugniß ihrer Obrigkeit darthun, daß bei ihrer Annehmung als Gesinde kein Bedenken obwalte.

Auszug aus einem Publicando, die Annahme neuen Gesindes betreffend.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Indem bisher häufig Deserteurs und ausgetretene Landwehrpflichtige vorzüglich bei Bauern als Knechte oder Tagelöhner aufgenommen, und dadurch der Erfüllung ihrer Militairpflicht entgangen sind, so werden die §§. 9 und 10 der Gesindeordnung mit dem Zusatze wiederholt, daß derjenige, welcher ohne Bescheinigungen jemanden in Dienst oder Quartier aufgenommen hat, der als Deserteur oder ausgetretener Landwehrpflichtiger zu seyn befunden wird, neben einer Polizeistrafe von fünf Rthlr. zu gewärtigen hat, als Hehler derselben zur Criminal-Untersuchung gezogen zu werden.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Münster, den 11. August 1820.

Königl. Preuß. Regierung.

Publicandum, den Stempelsatz zu obrigkeitlichen Attesten für Personen, die zum erstenmale in Dienst gehen, betreffend.

Das hohe Finanz-Ministerium hat mittelst Rescripts vom 18ten December pr. festgesetzt: daß zu den obrigkeitlichen Attesten für Personen, welche das erstemal in Dienst gehen, da solche zu den Gesinde-Entlassungsscheinen nicht zu rechnen sind, der für die letzteren festgesetzte 5 Sgr. Stempel nicht für zuläßig erachtet werden kann, sondern zu dergleichen öffentlichen Zeugnissen ein 15 Sgr. Stempelbogen angewendet werden soll.

Dergleichen Atteste sind jedoch in allen denjenigen Fällen unbedenklich gratis auszustellen, wo der noch nicht gediente Dienstsuchende zur Entrichtung des 15 Sgr. Stempels unvermögend ist.

Dies wird den betreffenden Behörden zur Nachricht und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Oppeln, den 12. Mai 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

§. 11. Hat Jemand mit Versäumung der Vorschriften §§. 9. 10. ein Gesinde angenommen: so muß, wenn ein anderer, dem ein Recht über die Person oder auf die Dienste des Angenommenen zusteht, sich meldet, der Mieth-Contract als ungültig sofort wieder aufgehoben werden.

§. 12. Außerdem hat der Annehmende durch Uebertretung dieser Vorschriften eine Geldbuße von Einem bis Zehn Thaler an die Armen-Casse des Orts verwirkt.

4) Gesinde-Mäkler.

§. 13. Niemand darf mit Gesindemäkeln sich abgeben, der nicht dazu von der Obrigkeit des Orts bestellt und verpflichtet worden ist.

§. 14. Dergleichen Gesindemäkler müssen sich nach den Personen, die durch ihre Vermittelung in Dienst kommen wollen, sorgfältig erkundigen.

§. 15. Insonderheit müssen sie nachforschen, ob dieselben nach den gesetzlichen Vorschriften sich zu vermiethen berechtiget sind.

§. 16. Gesinde, welches schon in Diensten steht, müssen sie unter keinerlei Vorwande zu deren Verlassung und Annehmung anderer Dienste anreizen.

§. 17. Thun sie dieses, so müssen sie dafür das erstemal mit Fünf bis Zehn Thalern Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe angesehen, im Wiederholungsfalle aber noch außerdem von fernerer Treibung des Mäklergewerbes ausgeschlossen werden.

§. 18. Sie müssen den Herrschaften, die durch ihre Vermittelung Gesinde annehmen wollen, die Eigenschaften der vorgeschlagenen Person getreulich und nach ihrem besten Wissen anzeigen.

§. 19. Wenn sie untaugliches oder untreues Gesinde, wider besseres Wissen, als brauchbar oder zuverläßig empfehlen: so müssen sie für den durch dergleichen Gesinde verursachten Schaden selbst haften.

§. 20. Außerdem verwirken sie dadurch, es mag Schaden geschehen seyn oder nicht, für das erstemal Fünf bis Zehn Thaler Geld- oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, und werden im Wiederholungs-Falle von dem fernern Betriebe des Mäklergewerbes ausgeschlossen. Diese Ausschließung findet selbst bei dem erstenmale Statt, wenn sie den Schaden zu ersetzen unvermögend sind.

§. 21. Polizeiobrigkeiten, welche Gesindemäkler concessioniren, liegt zugleich ob, das Mäklerlohn nach den örtlichen Verhältnissen zu bestimmen und bekannt zu machen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Vermischte Nachrichten.

Der Herr Ober-Zoll-Inspector Guischard in Hoierswerda, und der Herr Haupt-Zoll-Amts-Rendant Herrmann in Liebau sind in gleicher Eigenschaft an das Haupt-Zoll-Amt zu Reichenbach versetzt, und der Herr Haupt-Zoll-Amts-Rendant Petiskus in Reichenbach ist zum Ober-Zoll Inspector in Hoierswerda ernannt worden.

Das Verbot des Einlasses von Horn-, Schwarz- und Schaafvieh und der giftfangenden Sachen aus dem Königreich Sachsen ist wieder aufgehoben.

Am 8ten December wurde der Großgärtner und Kirchenvorsteher Anton Heink in Pfaffendorf bei Lauban, welcher Geschäfte halber nach Hennersdorf reisete, in Schreibersdorf durch den Bauer Joseph Beier aus Hennersdorf mit dem Schlitten überfahren und dabei dergestalt verletzt, daß er am 10ten seinen Geist aufgeben mußte. Dieser Vorfall ist um so trauriger, da der Verunglückte 3 unerzogene Kinder hinterläßt.

Außer den Perkussions-Flinten giebt es jetzt auch Leuchter *à Percussion*. Man bedient sich ihrer beim Lesen. Durch einen Mechanismus, nachdem man beim Lesen eingeschlafen, löschen sie das Licht selbst aus. Die Leuchter sind brillant gearbeitet. Um sich von der Richtigkeit des Mechanismus zu überzeugen, hat man Schnell-Einschlaf-Versuche mit dem Lesen einiger der neuesten Almanache gemacht, die über alle Erwartung vortrefflich ausgefallen sind.

Die Verwechselung.

Der Oberamtmann Putzig und der Oberamtmann Patzig konnten einander nicht leiden; denn sie waren einander im Handel und Wandel ein Paar Mal ins Gehege gekommen. Wo sie je mit einander zusammentrafen, bekamen sie Händel; aber sonderbar genug, ihre beiderseitigen Kinder konnten einander um desto mehr leiden. Putzig hatte einen Sohn, der liebte Patzigs Tochter, und Patzigs Sohn liebte Putzigs Tochter. Die Güter, auf denen sie wohnten, lagen einander nicht zu fern, und das junge Volk sah sich oft auf den Bällen, die im Winter bisweilen im nahen Städtchen statt fanden.

Die Kinder kannten den Zwist der Väter, und durften es nicht wagen, eine nähere Bekanntschaft zu machen. Die Söhne kamen wohl eher zusammen, und das unterhielt im Stillen ein Liebesverständniß des Einen zur Schwester des Andern, ohne daß sie bei dem Eigensinn der Väter einen andern Verkehr mit einander gehabt hätten, als auf den Bällen.

Die beiden Mädchen waren auch in dieser Beschränkung Freundinnen, und Jede war die Vertraute des Bruders. Wenn sie einander ohne Wissen der Väter — Mütter hatten sie nicht — sehen durften, so war das ein Fest für die Mädchen.

Einen solchen glücklichen Augenblick hatten sie am jüngsten Markte. Sie trafen einander beim Einkauf, hatten einander tausend Dinge zu sagen, konnten nicht fertig werden, und bedauerten recht sehr die nothwendige Trennung.

Beider Heimweg ging über eine Meile auf derselben Straße. Bei einem Wirthshause trennte sich ihr Weg.

In diesem Wirthshause hielt, wie gewöhnlich, der Oberamtmann Putzig an. Sein Töchterchen Sephchen verschmähte die qualmige Wirthsstube, und zog vor, unter dem Gaststall, in ihrem Fußsack und Pelz wohl verwahrt, im Wagen zu bleiben.

Sie saß dort nicht lange, als der Oberamtmann Patzig auch ankam, abstieg, ohne auf den andern Wagen zu sehn, und in die Wirthsstube trat.

Putzig und Patzig sahen einander öfter, ohne vor einander zu fliehn; aber, wie gesagt, ihr Zusammentreffen veranlaßte gewöhnlich Neckereien, zuletzt Streit. Dazu kam es dies Mal um so schneller, da beide schon in der Stadt guten Wein geladen hatten, und hier nun aufs Neue zum Glase griffen, obgleich die Nacht schon da war.

Es ist eine gewöhnliche Erscheinung, daß man mehr und schneller trinkt, wenn irgend eine Leidenschaft das Gemüth bewegt. Die gewöhnlichen Stichelreden blieben nicht aus, der Streit war eingeleitet, und den Gläsern wurde scharf zugesetzt, während die beiden Mädchen, Sephchen Putzig und Fanny Patzig, draußen sich zusammenfanden und plauderten, ob zwar in beständiger Furcht, von den Vätern überrascht zu werden, und darum bei der leisesten Bewegung immer wieder auf ihrem Platze.

Putzig und Patzig geriethen immer schärfer an einander, und der Wein floß immer rascher. Sie geriethen auf die Gränzen der Besinnung, und sanken Jeder auf einen Stuhl zuletzt stumm nieder. Zum Dortbleiben war kein Rath; Beide lallten auch noch das Verlangen, nach Hause zu fahren. Die Töchter wurden davon benachrichtigt, und jede ließ den Vater bitten, sich in den Wagen zu setzen. Doch schon war ihnen das Alleingehen unmöglich. Einer wurde nach dem andern, von starken Männern geführt, in den Wagen geschrotet, und so fuhren sie denn von dannen.

Patzig und Putzig schnarchten beide ruhig im Wagen.

Sephchen Putzig berief, als sie zu Hause angelangt war, sogleich ein Paar Männer, die den schlafenden Vater sollten in das Haus schaffen. Es wurde Licht gebracht, und man denke sich ihren Schreck, als sie statt ihres Vaters den Oberamtmann Patzig auspacken sah. Obgleich besorgt um ihren Vater, ahnete sie doch sogleich den Zusammenhang der Sache. Der schon schlafende Bruder wurde herbeigerufen, der Oberamtmann Patzig im tiefen Schlafe in ein fernes Zimmer und zu Bett' gebracht, und mit der nöthigen Pflege

und Aufsicht versehn; zugleich aber ein Bote nach dem Gute desselben geschickt. Wie vermuthet, so war es geschehn, Fanny Patzig hatte statt ihres Vaters den Oberamtmann Putzig nach Haus gebracht, und wie Sephchen, ihre Freundin, gleiche Sorgfalt für ihn getragen.

Beide Herren Oberamtmänner schliefen eine gute Nacht in den fremden Betten, und erwachten beide, nicht mit geringem Erstaunen, nicht in ihrer Behausung zu seyn. Jeder aber glaubte, er sey in der Stadt in einem Wirthshause; bis denn endlich fremde Gesichter sich ihnen zeigten, bis sie aufstanden, sich anzogen, und nun Putzig sich in Patzigs und Patzig sich in Putzigs Hause sah.

Der Spaß und das Behagen an den guten Kindern und dem freundlichen Empfange beruhigte die feindlichen Gemüther, und zwei Hochzeiten an einem Tage waren die Folge der Verwechselung.

Geboren.

(Görlitz.) Mstr. Joh. Gottfr. Schmidt, B., Huf- und Waffenschmidt allh., und Frn. Christ. Caroline geb. Anders, Tochter, geb. den 13. Dec., get. den 26. Dec. Caroline Auguste. — Mstr. Carl Friedrich Ernst Engel, B. und Seiler allh., und Frn. Joh. Dorothee geb. Söffel, Zwillingstöchter, geb. den 26. Dec., get. den 26. Dec. Juliane Henriette Amalie und Clara Marie Pauline. — Joh. Gottfr. Wehlte, Inwohner allh., und Frn. Johanne Marie geb. Just, Tochter, geb. den 21. Dec., get. den 27. Dec. Johanne Christiane. — Mstr. Joh. Friedrich Philipp Sämann, B. und Schneider allhier, und Frn. Theresie Wilhelmine geb. Hering, Tochter, geb. den 18. Dec., get. den 28. Dec. Auguste Caroline. — Joh. Christoph Propst, B. und Tapezierer allh., und Frn. Christiane Auguste geb. Wickert, Tochter, geb. den 19. Dec., get. den 1. Jan. Agnes Selma. — Joh. Gottlieb Flechs, B. und Zimmerhauerges. allhier, und Frn. Johanne Dorothee geb. Eckert, Sohn, geb. den 20. Dec., get. den 1. Jan. Carl Theodor. — Carl Gottlieb Klemmer, Tuchbereiterges. allhier, und Frn. Henriette Florentine geb. Exner, Sohn, geb. den 25. Dec., get. den 1. Jan. Ernst Friedrich Emil. — Johanne Dorothee geb. Berndt einen unehel. Sohn, geb. den 21. Dec., get. den 1. Jan. Ferdinand Bernhard. — Christiane Charlotte geb. Neßmann eine unehel. Tochter, geb. den 29. Dec., get. den 1. Jan. Emma Auguste Bertha.

Getraut.

(Görlitz.) Johann Gottfried Heinrich, Inwohner allhier, uud Jgfr. Johanne Rosine geb. Stübner, Johann Gottfried Stübners, Gärtners in Sercha, ehel. älteste Tochter erster Ehe, getr. den 27. Dec.

Gestorben.

(Görlitz.) Mstr. Johann Samuel Partitz, B. und Schneider allh., gest. den 27. Dec., alt 74 J. 3 M. 10 T. — Mstr. Christian Gottlieb Götze, B. und Aeltester der Schuhmacher allhier, gest. am 26. Dec., alt 66 J. 10 M. — Frau Joh. Christiane Langer geb. Trillmich, Johann Gottfr. Langers, Inwohners allh., Ehefrau, gest. den 26. Dec., alt 56 J. 6 M. 8 T. — Hrn. Franz Jos. Nixdorfs, Executors beim hies. Königl. Preuß. Landgerichte, und Frn. Maria Elisabeth geb. Ebert, Tochter, Josephine Elisabeth Pauline, gest. den 30. Dec., alt 8 J. 1 M. 11 T. — Hrn. Carl Friedrich Hildebrand, brauber. B. und Graveurs allh., und Frn. Joh. Christiane geb. Zirkler, Tochter, Pauline Emma, gest. den 31. Dec., alt 4 M. 23 T. — Joh. George Jacob, in Diensten allh. gest. den 28. Dec., alt gegen 39 J. — Hrn. Eugen Hoffmanns, Königl. Preuß. Vermessungs-Conducteurs, und Frn. Christiane Magdalene geb. Kühn, Tochter, Magdalene Elisabeth Eleonore Adolphine, gest. den 25. Dec., alt 23 T. — Mstr. Carl Gottlieb Richters, B. und Weißbäckers allh., und Frn. Joh. Christiane geb. Aler, Sohn, Carl August, gest. den 28. Dec., alt 23 T.

Görlitzer Kirchenliste *pro* 1829.

Geboren wurden in Görlitz und den hier eingepfarrten Dörfern in dem verwichenen 1829sten Jahre 179 Knaben und 192 Mädchen, also 371 Kinder incl. der todtgebornen, und zwar in Gör-

litz 164 Knaben und 183 Mädchen, in Moys 7 Knaben und 7 Mädchen, in Großbiesnitz — Knabe — Mädchen, in Kleinbiesnitz — Knabe 1 Mädchen, in Schlauroth 4 Knaben — Mädchen, in Rauschwalde 4 Knaben und 1 Mädchen. Unter diesen 371 Kindern waren 48 uneheliche. — Aufgeboten wurden in Görlitz 108 Paar, davon 69 hier, 39 aber anderwärts getraut worden sind. Hieraus sind in Görlitz 66, in Moys 3 Ehen entstanden. — Begraben wurden hier 362 Personen, nämlich 178 männlichen und 184 weiblichen Geschlechts, und zwar aus Görlitz 173 männlichen und 175 weiblichen Geschlechts, aus Moys aber 5 männlichen und 9 weiblichen Geschlechts. — Communicanten waren 5572.

Anmerkung. Aus den Dörfern Groß- und Klein-Biesnitz, Schlauroth und Rauschwalde werden die meisten Kinder in Görlitz nur getauft, die Trauungen und Begräbnisse aber geschehen in Jauernick.

Höchste Marktpreise vom Getreide.

Der Preußische Scheffel.	Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.	
	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.
Görlitz, den 31. Dec. 1829 .	2	3¾	1	12½	1	1¼	—	22½
Hoierswerda, den 2. Jan. 1830	2	5	1	7½	1	2½	—	25
Lauban, den 30. Dec. 1829 . .	2	10	1	12½	1	2½	—	25
Muskau, den 2. Jan. 1830 .	2	5	1	7½	1	2½	—	25
Spremberg, den 2. Jan. 1830	2	5	1	7½	1	2½	—	25

Bekanntmachung.

Dem Handeltreibenden Publikum wird hiermit bekannt gemacht: daß mit Bewilligung der Königlichen Hochlöblichen Regierung zu Liegnitz, ein dritter Vieh- und Kram-Markt im hiesigen Orte abgehalten werden, und vom Jahre 1830 ab allemal den zweiten Montag oder 14 Tage nach Ostern fallen wird.

Diehsa in der Königl. Preußischen Oberlausitz, den 15ten December 1829.

Das Gräflich von Einsiedelsche Wirthschafts-Amt von Diehsa mit Quitzdorf.

Der vierteljährige Pränumerationspreis für ein Exemplar dieser Wochenschrift ist 6 Groschen Courant oder 7½ Silbergroschen, und einzelne Nummern kosten 6 Pfennige oder 8 Denar.